

**Rubrik:** Rechtsetzung und politische Rechte  
**Unterrubrik:** Beschluss der Bezirksbehörden  
**Publikationsdatum:** KABZH 23.09.2022  
**Meldungsnummer:** RS-ZH05-0000000301

**Publizierende Stelle**  
Staatskanzlei des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

## **Bezirksräte des Kantons Zürich – Erneuerungswahl der Bezirkskirchenpflegen für die Amtsdauer 2023– 2027**

**Beschliessende Stelle:**  
Bezirksräte des Kantons Zürich

**Beschlussdatum:** 23.09.2022

Bei der 2023 durchzuführenden Erneuerungswahl der Bezirkskirchenpflegen sind zu wählen:

Im Bezirk Affoltern:  
5 Mitglieder der Bezirkskirchenpflege

Im Bezirk Andelfingen:  
5 Mitglieder der Bezirkskirchenpflege

Im Bezirk Bülach:  
7 Mitglieder der Bezirkskirchenpflege

Im Bezirk Dielsdorf:  
5 Mitglieder der Bezirkskirchenpflege

Im Bezirk Dietikon:  
5 Mitglieder der Bezirkskirchenpflege

Im Bezirk Hinwil:  
7 Mitglieder der Bezirkskirchenpflege

Im Bezirk Horgen:  
5 Mitglieder der Bezirkskirchenpflege

Im Bezirk Meilen:  
7 Mitglieder der Bezirkskirchenpflege

Im Bezirk Pfäffikon:  
5 Mitglieder der Bezirkskirchenpflege

Im Bezirk Uster:  
7 Mitglieder der Bezirkskirchenpflege

Im Bezirk Winterthur:  
7 Mitglieder der Bezirkskirchenpflege

Im Bezirk Zürich:  
11 Mitglieder der Bezirkskirchenpflege

Sofern eine Urnenwahl durchgeführt werden muss, findet der erste Wahlgang am Sonntag, 12. März 2023, statt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 18. Juni 2023 statt.

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) und der Verordnung über die politischen Rechte (VPR).

Wahlvorschläge sind dem zuständigen Bezirksrat bis spätestens am **Mittwoch, 2. November 2022**, einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 15 Personen unterzeichnet sein, welche ihren politischen Wohnsitz im jeweiligen kirchlichen Bezirk haben, der Evangelisch-reformierten Landeskirche angehören, das 16. Altersjahr vollendet haben und über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügen. Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen geben Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie Adresse an und fügen ihre Unterschrift hinzu. Für jede vorgeschlagene Person sind Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Adresse anzugeben. Hinzugefügt werden können der Rufname, die Parteizugehörigkeit und der Hinweis, ob die vorgeschlagene Person dem Organ schon bisher angehört hat. Wählbar sind alle der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörenden Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr vollendet haben, auch wenn sie in einem anderen kirchlichen Bezirk den politischen Wohnsitz haben. Wahlvorschläge können mit einer kurzen Bezeichnung versehen werden.

Die vorgeschlagenen Personen werden vom Bezirksrat in stiller Wahl als gewählt erklärt, wenn die Zahl der Wahlvorschläge die Zahl der zu besetzenden Stellen nach Ablauf der zweiten Vorschlagsfrist von sieben Tagen nicht übersteigt und die zunächst vorgeschlagenen Personen mit den definitiv vorgeschlagenen Personen übereinstimmen (§ 54 GPR). Andernfalls wird eine Urnenwahl angeordnet.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung binnen fünf Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Rekurskommission der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich, c/o Prof. Dr. Tobias Jaag, Präsident, Bahnhofstrasse 22, Postfach 1050, 8024 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift ist dreifach einzureichen. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Hinwil, 23. September 2022  
Bezirksräte des Kantons Zürich